

Besondere Vertragsbedingungen zur Erbringung von Architekten-, Ingenieurs- und Projektmanagementleistungen (Stand 06/2026)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („**BVB**“) gelten für durch die BMW Group Österreich beauftragte Architekten- und Ingenieursleistungen sowie Leistungen des Projektmanagements.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group Österreich, das im konkreten Einzelfall die Architekten- und Ingenieursleistungen und/oder Leistungen des Projektmanagements beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt konkretisierend zu Klausel 2.3 b) „Einzelvertrag“ der AVB folgendes:
 - Projektspezifischer Planvertrag (ggf. als Kurzfassung – Deckblätter zur Honorarermittlung)

2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1. Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer schuldet alle Teilleistungen, Tätigkeiten und Arbeitsschritte, die zur Herbeiführung des vereinbarten werkvertraglichen Planungs- oder Überwachungserfolgs und zur Verwirklichung der von BMW vorgegebenen Vertragsziele erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die Leistungsbilder in den Anlagen zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure („**HOAI**“) beschränken die Leistung des Auftragnehmers nicht, selbst wenn im Vertrag zur Leistungsbeschreibung hierauf Bezug genommen wird. Sie kennzeichnen lediglich die Mindestleistungspflichten des Auftragnehmers.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat seine vertragliche Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. In jedem Stadium der Leistung des Auftragnehmers sind die Ziele und Vorgaben von BMW sowie die Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit zu

beachten. Der Auftragnehmer hat BMW ohne Rücksicht auf dessen etwaige eigene Fachkunde hinsichtlich Qualität, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit (auch hinsichtlich der späteren Unterhalts- und Betriebskosten) der vorgeschlagenen oder bearbeiteten Lösungen zu beraten. Hierbei hat der Auftragnehmer eigene Vorschläge, die er zur Umsetzung der Vorgaben und Ziele von BMW für notwendig oder zweckmäßig hält, zu unterbreiten sowie BMW etwaige Bedenken gegen dessen Ziele und Vorgaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.3. Der Auftragnehmer hat, an den von BMW oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer in seine Leistungen zu übernehmen. Er hat BMW über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese BMW unverzüglich zu übermitteln.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat in jeder Phase der Zusammenarbeit BMW auf Verlangen Auskunft über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten zu erteilen, rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vereinbarten oder vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 2.5. Der Auftragnehmer hat den von BMW bevollmächtigten Personen auf Verlangen jederzeit Einblick in alle Projektunterlagen, Berechnungen und Arbeitsergebnisse – auch unfertige Zwischenergebnisse – zu gestatten und Auskunft über den Stand seiner Bearbeitung zu erteilen. Sämtlichen vertragsrelevanten Schriftverkehr, auch mit Dritten (z.B. mit ausführenden Firmen) hat er in Kopie an BMW zu übersenden.

Abweichend zu Klausel 3.13 der AVB gilt:

- 2.6. BMW behält sich vor, alle Leistungen stufenweise zu beauftragen. Sofern BMW den Auftragnehmer nicht mit sämtlichen Teilleistungen, Leistungsstufen oder Leistungsphasen der vertraglichen Leistungsbilder beauftragt hat, ist er berechtigt, den Auftragnehmer mit weiteren Leistungsstufen, Leistungsphasen oder Teilleistungen aus den vertraglich vorgesehen Leistungsbildern zu beauftragen (Option).
- 2.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle unter Klausel 2.5 dieser BVB genannten weiteren Leistungen zu den

Bedingungen des jeweiligen Ursprungsauftrags zu erbringen, sofern BMW den Auftrag hierzu spätestens innerhalb von 3 Monaten nach vollständiger Beendigung der letzten beauftragten Leistungsphase schriftlich erteilt. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung weiterer Leistungen besteht nicht.

2.8. BMW behält sich außerdem vor, die Leistung des Auftragnehmers getrennt nach Bauabschnitten abzurufen. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Auftragnehmers auf Honorarerhöhung.

3. Kostenplanung, Kostenermittlung und Kostenkontrolle

3.1. Der Auftragnehmer ist zur laufenden Kostenkontrolle verpflichtet und hat in jeder Phase seiner Leistungen auf Kosten-reduzierungen auch für den gesamten prognostizierten Lebenszyklus der Immobilie hinzuwirken.

3.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle in der DIN 276 vorgesehenen Kostenermittlungen nach dem Gliederungsschema der DIN 276 (im BMW Kostentool) in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung anzufertigen, oder als Fachplaner oder Projektmanager entsprechend dem jeweiligen Leistungsbild hieran mitzuwirken, auf Verlangen von BMW auch nach ausführungsorientierter Kostengliederung nach Abschnitt 4.2 der DIN 276. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse BMW in elektronischer und weiter verarbeitbarer Form zu übergeben und nachvollziehbare Aussagen darüber zu treffen, wie sich die Kosten ermitteln. Die kostenrelevanten Hauptbestandteile sind nach Menge und dazugehörigen Kosten (gemäß BMW Kostentool) zu untergliedern. Die Kostenermittlungen sind schriftlich unter Vorlage der zugrunde gelegten Berechnungen und Pläne zu erläutern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich sämtliche Kostengrundlagen, die er für aussagekräftige Kostenermittlungen benötigt, selbst zu beschaffen. Etwaige Mitwirkungsobliegenheiten von BMW werden hierdurch nicht eingeschränkt. BMW erteilt dem Auftragnehmer Vollmacht, sämtliche zur Kostenermittlung sachdienlichen Projekt-unterlagen von anderen Planern des Projekts und sonstigen Projektbeteiligten einzusehen sowie die erforderlichen Auskünfte anzufordern und entgegenzunehmen.

3.3. Die Pflicht des Auftragnehmers, die Kosten in Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) auf der Grundlage von ihm bepreister Leistungsverzeichnisse zu ermitteln, bleibt von diesen Vereinbarungen unberührt, ebenso seine in den Anlagen zur HOAI genannten Kostenvergleichspflichten und die Pflicht zur laufenden Kostenkontrolle.

3.4. Alle Kostenermittlungen und die Beiträge hierzu sind in den entsprechenden Leistungsphasen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass BMW ihre auf den Kostenermittlungen basierenden Entscheidungen ohne

zeitliche Einschränkungen treffen kann und andere Projektbeteiligte nicht behindert werden.

3.5. Klausel 3.2 und Klausel 3.3 dieser BVB gelten auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

4. Unterlagen, Dokumentation

Ergänzend zu Klausel 3.12 der AVB gilt:

4.1. Alle dem Auftragnehmer übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen, Urkunden, Datenträger oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum von BMW. Sie dürfen durch den Auftragnehmer nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne Genehmigung von BMW weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Leistungen zu dokumentieren. Er ist ebenfalls verpflichtet, die Leistungen anderer Projektbeteiligter, mit deren Überwachung/ Überprüfung er betraut wurde, in einem Umfang zu dokumentieren oder deren Dokumentation sicher zu stellen, dass BMW sowohl zur sachgerechten Nutzung dieser Leistungen als auch zur Durchsetzung und Abwehr etwaiger Rechtsansprüche in Zusammenhang mit diesen Leistungen in der Lage ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Dokumentation sowohl in Papierform als auch zusätzlich elektronisch in weiter verarbeitbarer Form zu erfolgen.

4.3. Sämtliche Projektunterlagen, die der Auftragnehmer für BMW gefertigt, beschafft oder auf andere Weise empfangen hat, sind BMW zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bei Beendigung der Leistung des Auftragnehmers auszuhändigen; sie werden Eigentum von BMW.

4.4. An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Objekt betreffenden Schriftstücken kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

5. Kostenobergrenze

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

5.1. Haben die Parteien eine Kostenobergrenze für das vertragsgegenständliche Objekt festgelegt, ist diese Kostenobergrenze vereinbarte Beschaffenheit der Leistung des Auftragnehmers im Sinne des § 922 ABGB iVm § 1167 ABGB Der Auftragnehmer hat seine Leistung in einer Art und Weise zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Auftragnehmers, bei seiner Leistung stets auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu achten und in allen Stadien seiner Leistung auf Kosten-

reduzierungen hinzuwirken. Er hat zumutbare Möglichkeiten, die Kostenobergrenze ohne Verlust des Planungsstandards zu unterschreiten, auszuschöpfen und BMW hierüber zu beraten.

- 5.2. Für spätere unvorhersehbare Kostenentwicklungen trifft den Auftragnehmer keine Haftung, er ist aber verantwortlich für die Mangelfreiheit und Vollständigkeit seiner Planung und seiner sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen (auch von Kostenplanung und Kostenermittlung) im Rahmen der vereinbarten Kostenobergrenze.
- 5.3. Eine Neufestlegung der vereinbarten Kostenobergrenze – unabhängig davon, ob es sich um eine Kostenmehrung oder eine Kostenminderung handelt – bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Diese Vereinbarung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 5.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BMW unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Kostenobergrenze oder die vom Auftragnehmer oder einem Dritten ermittelten anrechenbaren Kosten voraussichtlich überschritten werden. Er hat BMW zeitnah Auskunft über noch zu erwartende Kosten zu erteilen, die Ursachen der Kostenabweichungen aufzuzeigen und Vorschläge zur Kostenreduzierung zu unterbreiten.

6. Änderungen und Ergänzungen

Ergänzend zu Klausel 4 der AVB gilt:

- 6.1. Ordnet BMW Änderungen und/oder Zusatzleistungen an oder treffen die Parteien entsprechende Vereinbarungen, ist die Vergütung des Auftragnehmers anzupassen.
- 6.2. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung besteht nicht, wenn es sich bei den von BMW verlangten Leistungsänderungen oder Leistungsergänzungen um Varianten, Alternativen oder Wiederholungen von Leistungen handelt, die ohnehin zum vertraglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, insbesondere Folge nicht ausreichend umgesetzter Vorgaben von BMW oder planerischer oder wirtschaftlicher Optimierungsdialoge sind. Der Anspruch auf Zusatzvergütung wegen der Wiederholung von Leistungen setzt generell voraus, dass die ursprünglichen von der Wiederholung betroffenen Leistungen abgeschlossen und von BMW freigegeben waren. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung besteht ferner nicht, wenn durch Änderungs- oder Ergänzungsverlangen seitens BMW für den Auftragnehmer kein Mehr- oder Minderaufwand je Einzelfall von mehr als 2 Stunden entsteht (Bagatellaufwand). In jedem Fall werden die 2 Stunden als Bagatellaufwand angerechnet.
- 6.3. Über Art und Umfang jeder Vergütungsanpassung treffen die Parteien eine Vereinbarung. Im Zweifel hat BMW das Wahlrecht, ob Leistungsänderungen oder

Zusatzleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase oder Leistungsstufe oder auf Zeithonorarbasis zu vergüten sind. Der Auftragnehmer hat BMW hierzu ein Angebot auf Zusatzvergütung zu unterbreiten, dem sich die Berechnung der Zusatzvergütung prüfbar entnehmen lässt, gegebenenfalls durch Vorausschätzung des Aufwands. Auf Verlangen von BMW ist dieses Angebot schriftlich zu erläutern. Der Auftragnehmer hat kein Recht, wegen einer ausstehenden Einigung die Arbeiten einzustellen oder die Leistung zu verweigern.

- 6.4. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Bauen im Bestand mit hoher Unvorhersehbarkeit oder bei gewisser Ausführung des Projekts) können die Parteien vereinbaren, dass das Honorar für einzelne oder alle Leistungsphasen nach den tatsächlichen Herstellkosten auf Basis der Kostenfeststellung oder bei Nicht-Ausführung nach dem letzten Stand der Kostenschätzung bzw. der Kostenberechnung ermittelt wird.
- 6.5. Für den Fall einer Vergütung nach Zeithonorar hat der Auftragnehmer mit Abgabe seines Angebots für alle eingesetzten Qualifikationsstufen Zeithonorare anzugeben. Diese gelten auch für den Fall, dass geänderte oder zusätzliche Leistungen auf Zeithonorarbasis vergütet werden. Der Vergütungsanspruch bemisst sich dabei nach der tatsächlich erbrachten Leistung und der jeweils niedrigsten erforderlichen Qualifikationsstufe.

7. Lieferzeiten und Verzug

Ergänzend zu Klausel 7 der AVB gilt:

- 7.1. Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten (Teil-) Leistungen – auch wenn Vertragsfristen vereinbart sind – in jedem Fall so rechtzeitig zu erbringen, dass BMW ihre Entscheidungen mit angemessener Vorlauffrist treffen kann und andere Projektbeteiligte, deren unmittelbare oder mittelbare Leistungsgrundlage die Leistungen des Auftragnehmers sind, nicht behindert werden. (Teil-) Leistungen des Auftragnehmers, für die verbindliche Fristen und Termine nicht oder nicht mehr bestehen, kann BMW mit angemessener Vorlauffrist abrufen.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat die Erbringung seiner Leistung und aller von ihm geschuldeten Teilleistungen angemessen zu fördern und hierzu ausreichendes Bearbeitungspersonal vorzuhalten und einzusetzen. Ist der Personaleinsatz so unzureichend, dass die vertraglichen Planungs- und Ausführungszeiten offenbar nicht eingehalten werden können oder dass andere Projektbeteiligte behindert werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen von BMW unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 7.3. Kommt der Auftragnehmer einem Abhilfeverlangen von BMW nach Klausel 7.1 dieser BVB nicht nach oder kommt er mit seiner Leistung oder Teilleistungen heraus in Verzug oder leistet er auf einen Abruf von BMW nach Klausel 7.1 dieser BVB nicht, kann ihm BMW

eine angemessene Frist zu Abhilfe oder (Teil-) Leistung setzen und erklären, dass BMW nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann BMW den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist auch für Teile des Vertrags möglich.

7.4. Der Auftragnehmer erstellt die vertraglich vereinbarten Terminpläne im Einvernehmen mit BMW; diese sind Bestandteil des Vertrages. Diese Terminpläne sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nach Rücksprache mit BMW jeweils auf den neuesten Stand zu bringen. Die Terminpläne haben die Leistungen des Auftragnehmers und der anderen an Planung, Beratung und Ausführung Beteiligten sowie etwaige Mitwirkungsobliegenheiten seitens BMW zu beinhalten, wobei die Leistung des Auftragnehmers in Abhängigkeit zu den Ausführungsphasen der Unternehmer zu bringen ist.

7.5. Abweichend zu Klausel 7.1 der AVB gilt:

Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder Monaten gilt jeweils der letzte Werktag.

8. Vertretungsbefugnis

Ergänzend zu Klausel 8 der AVB gilt:

Der Auftragnehmer benennt verantwortliche Projektleiter und Stellvertreter mit erforderlicher Zulassung und Qualifikation, die zur Vornahme der in Klausel 8.1 der AVB genannten Handlungen gegenüber Dritten sowie gegenüber BMW bevollmächtigt sind, alle für die Projektabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen, einschließlich der Vereinbarung von Vertragsfristen. Diese Personen dürfen nur aus wichtigem Grunde und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an BMW ausgewechselt werden. BMW kann seinerseits aus wichtigem Grund den Austausch dieser Personen vom Auftragnehmer verlangen.

9. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

Bei Leistungen, die der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß nach Zeitaufwand abrechnet, hat der Auftragnehmer an BMW den Ausführungsbeginn anzuzeigen und über die geleisteten Arbeitsstunden wöchentlich Stundenlohnzettel vorzulegen.

10. Abtretung, Unterauftragnehmer

10.1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMW. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

10.2. BMW behält sich vor, den Einsatz bestimmter Unterauftragnehmer vorzuschlagen. Der Auftragnehmer ist frei, von diesen Vorschlägen Gebrauch zu machen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Vertragsgerechtigkeit seiner Leistung wird durch den Einsatz eines von BMW vorgeschlagenen Unterauftragnehmers nicht berührt. Es wird hierdurch auch keine Mitverantwortung von BMW begründet.

11. Abnahme, Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 5 und 12 der AVB gilt:

11.1. Der Auftragnehmer kann die Abnahme seiner Leistung verlangen, wenn er seine Leistung vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht und BMW alle Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen in vertraglich vereinbarter Form übergeben hat. Dazu gehört u. a. auch die geordnete Übergabe der Firmenliste mit der Aufstellung der Schlussrechnungssummen und der Abläufe der Verjährungsfristen für Mängelansprüche aller einzelnen Gewerke sowie aller Dokumente, Urkunden, Prüfbescheinigungen, Gutachten und der auf den Ausführungsstand gebrachten Ausführungszeichnungen in elektronischer, weiter verarbeitbarer Form mit zugehöriger Zeichnungsliste. Die Fertigstellung seiner Leistung hat der Auftragnehmer BMW schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Abnahmeerklärung durch BMW. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nicht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

11.2. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) bzw. mit deren Steuerung beauftragt ist, entspricht die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen für BMW den mit den ausführenden Bauunternehmern vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche; in allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. BMW erteilt dem Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit Auskunft über die mit den ausführenden Bauunternehmern bestehenden Verjährungsfristen. Im Rahmen seiner Haftung stellt der Auftragnehmer BMW von Schadensersatzansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

11.3. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und die Vollständigkeit seiner Leistung wird nicht durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch BMW eingeschränkt, ebenso wenig durch seine Zustimmung/Genehmigung oder durch seine etwaige eigene Sachkunde, auch nicht durch Anregungen, Sicht- oder Prüfvermerke von BMW oder Dritten.

11.4. Leitet BMW ein Beweissicherungsverfahren ein, das auch die Feststellung der Schadensursache, ihres Verursachers sowie Art und Umfang des Beseitigungsaufwandes umfassen soll, so trägt der Auftragnehmer den seiner (Mit-) Verursachung entsprechenden Anteil der Verfahrenskosten.

12. Versicherung

Ergänzend zu Klausel 18 der AVB gilt:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen von BMW eine Projektversicherung abzuschließen.

13. Kündigung

Ergänzend zu Klausel 6 der AVB gilt:

- 13.1. Die Kündigung – sowohl die freie Kündigung durch BMW als auch jede außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund – kann auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Die Teile müssen von der Restleistung abgrenzbar sein; es ist nicht notwendig, dass es sich um komplette Leistungsphasen oder in sich abgeschlossene Leistungsteile handelt.
- 13.2. Wenn die Kostenberechnung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch nicht vorliegt, ermittelt sich das Honorar des Auftragnehmers auf Basis der Kostenschätzung bzw. der zuletzt freigegebenen Kostenermittlung.
- 13.3. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass eine Übernahme der gekündigten Leistung und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich sind. Der Auftragnehmer hat BMW den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.